

A. Die Eheleute René und Rodo Birchner (im Folgenden: „Mandanten“) bitten um ein Gutachten gegen ein Versäumnisurteil des LG Dresden vom 12.11.15. In diesem werden sie gesamt schuldenhaft verurteilt, 18.300 € zzgl. Zinsen an Herrn Ankaus Andel (im Folgenden: „Kläger“) zu zahlen. Der Kläger ist ebenfalls daran interessiert, die Angelegenheit möglichstzeitig und kostengünstig klären zu lassen.

Neben dem Vorgehen gegen das Versäumnisurteil wünschen die Mandanten zudem die Prüfung, ob ihnen selbst Ansprüche gegen den Kläger (Zahlung von 200 € für Bearbeitung eines Winterservices und Entfernung von Schadensverschärfungen der Frau Welbaum Wolf).

B. Zu prüfen ist zunächst, welchen Rechtsbehelf die Mandanten auflassigkeitsweise gegen das Versäumnisurteil einlegen können. In Betracht kommt hier allein ein Einspruch (§338 ZPO).

I. Der Einspruch ist statthaft, da ein echtes Versäumnisurteil nach §331 I 1 ZPO gegen die Mandanten erlassen wurde.

II. Fraglich ist, ob die Einsprachefrist von zwei Wochen seit Auftretnung des Versäumnisurteils (§339 I ZPO) noch eingehalten werden kann.

1. Die Frist beginnt ab Auftretnung (§339 I 1 S. 2 ZPO). Hier wurde ~~das Urteil~~ am könnte eine wichtige Zustellung an die Mandanten durch Übergabe an die 17-jährige Tochter im Wohnhaus der Mandanten am 16.11.15 erfolgt sein. Voraussetzung ist, dass die Tochter „erwachsen“ im Sinn der Norm ist. „Erwachsen“ bedeutet dabei nicht volljährig (§2 BGB) oder voll geschäftsfähig. Weder die Begriffe noch der jeweilige Sinn und Zweck der Regelungen des BGB stimmt mit dem ZPO überein. Entscheidend ist, ob die Tochter schon über die nötige Reik und Einstufungsfähigkeit verfügt, um die

✓ Bedeutung von gerichtlicher Post zu erkennen.
Davon ist bei 17-jährigen Kindern grundsätzlich auszugehen. Zudem ist die Reaktion nach Aussage der Mandanten für gewöhnlich auch sehr gewissenhaft.

Aufgrund der wirksamen Zustellung am 16.11.15 endete die Einpruchsfrist gem. § 222 I Abs. 54 1871 BGB
am 30.11.15, sie kann also nicht mehr eingehalten werden.

2. Allerdings können die Mandanten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen (§ 235 S. 1 BGB).
~~Die~~ Der Antrag ist schlüssig, da die Einpruchsfrist eine Frist ist (§§ 233 S. 1, 339 I Abs. 2 BGB).

Der Antrag müsste auch spätestens zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses erheben werden (§ 284 I Abs. 2 BGB). Hier fanden die Mandanten den Brief am 24.11.15, die Frist läuft demnach am 9.12.15 ab und ist noch einzuhalten. Die Form des Antrags richtet sich nach der des Einpruchs (§ 236 I BGB), der zudem ebenfalls innerhalb der Frist nachzuholen ist (§ 236 II 1 BGB).

Das ist der
entscheidende
Punkt

Phas. knapp

Der Antrag ist auch gem. § 233 S. 1 ZPO begründet, weil das Fristversäumnis nicht auf dem Ver- schulden der Mandanten beruhte; sie hofft weiter Vorsatz noch fahrlässigkeit (§ 776 I 1 BGB).

Zum einen war dem Versäumnisurteil nicht die nach § 238 S. 1 ZPO erforderliche Rechtsmittelbe- lehnung angefertigt. Sie war ~~auch~~ hier Anwaltszusage vor dem Landgericht (§ 786 ZPO) erforderlich (§ 238 S. 2 ZPO).

Das Fehlen des Verschuldens wird deshalb gem. § 233 S. 2 ZPO vermutet. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger den vollen Beweis des Gegenteils (§ 292 S. 1 ZPO) führen kann. Die Mandanten gingen davon aus, dass ihnen vier Waren bleiben, um gegen einen Versäumnisurteil vorzugehen.

Zum anderen müssen die Mandanten sich das Verschulden von Dritten - also von nicht am Prozess beteiligten Partien - nicht ausrechnen lassen. Das Versäumnis der Tochter hat also nicht zu einem Verschulden der Mandanten. Schließlich waren diese Gründe auch unsachlich für das Versäumen des Einspruchs.

Der Mandanten ist auf Antrag Wiedereinsetzung zu gewähren.

III. Die Form der Einspruchsschrift richtet sich nach § 340 I, § 280. Mit erfolgreichem Einspruch wird das Verfahren in den Stand vor der Säumnis gesetzt (§ 342 ZPO).

✓ B. Zu prüfen ist, ob die zulässige Klage des Kägers begründet ist.

✓ I. Im Hinblick auf Herrn Birkner ist die Klage unbegründet, da er nicht passiv legitimiert ist. Die Passivlegitimation setzt voraus, dass der jeweilige Beklagte oder - das grundsätzliche Bestehen der Ansprüche unterstellt - materiell-rechtlich verpflichtet ist.

Hier macht der Kläger einerseits Ansprüche auf Rückabholung von Pachtzinsen, andererseit Ersatzansprüche für auf dem Grundstück „Am Wassergraben 2“ in Rima gefällige Arbeiten geltend. ~~Beides~~ Für beides kommt nur der Verpächter bzw. (Mit-)Eigentümer des Grundstücks als Verpflichteter in Betracht. Aber ist Frau Birkner aber die alleinige Eigentümerin und dementsprechend Verpächterin des Grundstücks.

herrschen

Zwar gibt es keinen schriftlichen Pachtvertrag und der Kläger beweist die Pachtinzen auf ein gemeinsames Konto der Mandantin. Gleichwohl musste der Kläger gemäß dem zivilprozeßualen Günstigkeitsprinzip beweisen, dass er ein Vertrag mit Frau Birkner geschlossen hat. Dies Kläger kann sich auch nicht auf § 1857 I Z BGB, wonach Ehegatten bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs im Zweifel gemeinsam verpflichtet sind, weil die Verpachtung von Grundstücken kein solches Geschäft ist. ~~Die Ehegatten müssen~~

Der Kläger wird kein Vertragsschluss mit dem Frau Birkner beweisen können, Beweismittel hat er nicht angeboten.

II. Zu prüfen ist, ob der Kläger von der Frau Birkner Zahlung von 17800 € für die Aufräumarbeiten am gezeichneten Grundstück verlangen kann.

1. Der Kläger könnte einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen aus GG (§ 36a II), § 814 BGB haben. Dies sehr vorwiev, dass nach dem unschuldigen Abschluss des Pachtvertrags über das Grundstück mit Frau Birkner ein Mangel in

Sinne des § 536 I BGB aufgehoben. Frau Birkner im Verzug mit ihrer Haftpflichtpflicht (§ 555 I 2 BGB) war und der Anspruch nicht ausgeschlossen ist.

- a) Die Mietvertragsvorschriften sind gem. § 536 II BGB auf den Pachtvertrag anzuwenden. Aufgrund der Verunstaltung des Grundstücks aufgrund des Hochwassers war das Grundstück nicht mehr zur gewöhnlichen Verwendung zu nutzen, ein Mangel im Sinne des § 536 I BGB lag vor.
- b) Allerdings müsste Frau Birkner auch im Verzug (§ 536a II Nr. 1 BGB) mit der Mängelbesetzung gewesen sein. Dies sieht nach § 286 I 1 BGB eine Mahnung durch den Gläubiger vor. Eine Mahnung ist die bestimmte und unbedingte Aufforderung zur Leistung. Ob eine Mahnung erfolgt ist, ist möglich.

Der Kläger behauptet, im September 2014 ein Gespräch mit den Mandanten geführt zu haben, in dem er ankündigte, das Grundstück zu beschlagnahmen. dies könnte gem. §§ 153, 157 BGB aus Sicht von Frau Birkner als bedeutsame Mahnung anzusehen sein. Allerdings müsste aus Sicht von Frau Birkner dann ein eindeutiges Leistungsverlangen

vorgelegen haben. Dies kann in der behaupteten Anwürdigung, die Leistung selbst vorzunehmen, gerade nicht gesehen werden.

Selbst wenn man dies anders sehen sollte, ist fraglich, ob der Kläger ^{von Frau Birkner bestätigte} seine Behauptung Beweisen kann. Er hält die Beweise für die erfolgte Abmahnung. Er bietet für seine Behauptung zwar Zeugebeweis ein, es ist aber unklar, inwiefern die Zeugenaussage ergiebig sein würde.

Ich halte

Schließlich wäre die Leistungspflicht von Frau Birkner aber jedenfalls gem. § 275 II BGB aufgrund von wirtschaftlicher Unmöglichkeit ausgeschlossen gewesen. Nach dem Vertrag des Kägers hat er beizahle doppelt so viel für die Außenarbeiten bezahlt, wie er als Kaufpreis (angestellt) für das Grundstück zahlen wollte. Selbst wenn man einen deutlich höheren Wert für das Grundstück untersetzen würde, würden die Kosten für die Außenarbeiten diesen noch überschreiten. In diesem Fall ist die Abgrenze erreicht und die Leistung gem. § 535 I 2 BGB Frau Birkner nach § 275 II unmöglich.

2. Der Kläger hat auch kein Anspruch auf Zahlung der 17.800 € aus § 780 I, 3 MÜ, 241 II BGB.
Voraussetzung ^{wäre}, dass zwischen den Parteien ein vorvertragliches Schuldverhältnis zustande gekommen ist (§ 3 MÜ BGB). Für das zu kündigen hängt der Kläger nach allgemeinen Regeln die Beweislast. Dieses könnte nach dem Vorwurf des Klägers allein in der Inansichtstellung des Abschlusses eines Kaufvertrags über das Grundstück zu sehen sein (§ 3 MÜ Nr. 1 BGB).

Allerdings sind die Parteien bis zum Abschluss des Vertrags bei, die Vertragsverhandlungen abzubrechen. Eine Ersatzpflicht besteht deshalb nur, sofern Verhandlungen ohne hinlänglichen Grund abgebrochen werden, nachdem vorher in zweckmässiger Weise Verhandlungen auf das Leistungsobjekt geschaffen wurde. Diese Voraussetzung liegt selbst nach der bestimmten Behauptung des Klägers nicht vor. Der Kaufvertrag über ein Grundstück ist formpflichtig (§ 3 MÜ 1 BGB), um beide Parteien zu schützen. Vorher können ~~sich~~ die Vertragsparteien also grundsätzlich nicht davon ausgehen, dass der Vertrag geschlossen wird. Eine Haftung aus HK ~~sieht~~ hier schon der Schutzzweck der Formvorschrift entgegen, die

bei einer Vertrauenshaftung mindest teilweise unterlaufen werden würde. ~~Besteck~~ Abweidende besondere Umstände hält der Käger nicht vor.

3. Es besteht auch kein Anspruch auf Zahlung der Aufwandsabes aus § 5539 I, 683 S. 1 BGB oder § 812 I 1 BGB. Insomem entfällt § 536a II BGB bei Ansprüchen auf Längenbereichtigung Sperrwirkung, da es eine vorrangige Spezialregelung ist. Die besonderen Voraussetzungen des § 536 II Nr. 1 BGB (Verzug) dürfen nicht durch allgemeine Ansprüche unterlaufen werden. Dies geht zudem auch ~~einleitig~~ aus dem Wortlaut des § 559 I BGB hervor, der den Anspruch ~~wie~~ aus § 536a II BGB für vorrangig erklärt.

4. Schließlich besteht auch kein Anspruch aus § 994 I 1 BGB, weil der Käger berechtfüher Besitzer (§ 986 I 1 BGB) aufgrund des Pachtvertrags war.

II. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung des Pauschalzinses für September 2012 aus §812 I BGB zu.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Pauschalzinses für November 2015 aus §812 I BGB schied allerdings wegen §813 II Abs. 1 BGB. Die Stundung war keine dauernde Einrede, sondern hat lediglich die Fälligkeit (§77 I BGB) verschoben.

III. Die Klage ist nur in Höhe von 250€ zzgl. Prozesszinsen darauf begründet.

IV. Zu prüfen ist, welche Gegenansprüche die Mandanten erheben können.

I. Frau Birkner könnte einen Anspruch auf Zahlung von 200€ für den Winkeldienst aus §§280 I, III, 281, 662 BGB gegen den Kläger haben.

1. Dafür mussten die Parteien einen Vertrag geschlossen haben. Fraglich ist hier, ob ~~dass~~ sie ~~bei~~ einen Vertrag gem. §662 BGB ~~oder~~ geschlossen haben

oder ob ein reines Geschäftsverhältnis vorliegt.
Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob die Parteien mit Rechtsbindungswillen gehandelt haben.
Dies ist hier ~~aus~~ der gewünschte Auslegung nach dem objektiven Empfängerorientiert gem. §§ 153, 157 BGB aus der Sicht des Klägers zu bestimmen.
Ein Rechtsbindungswille ist dabei anzunehmen, wenn die Auftraggeber erkennbare wirtschaftliche und rechtliche Interessen an der Übernahme der Verpflichtung.

Grundsätzlich war es die Pflicht von Frau Birner die Raumflächen vor ihrem Gewerbe zu erhalten (§ 558 I, § 351 ZBGB). Der Kläger wusste dies und hat es Frau Birner demnach versprochen, die Tätigkeiten zu übernehmen. Einem objektiven Empfänger muss auch bewusst gewesen sein, dass Frau Birner erhebliches Interesse an der Erfüllung dieser Pflichten hatte, weil ein verschaffter hyperreicher Betriebsaufschwung ist und Einkommens- und auskunftspraktische Differenzen auftreten kann.

Die Parteien handelten mit Rechtsbindungswillen, ein Auftragsverhältnis wurde geschlossen.

✓ 2. Die Pflichtverletzung liegt in der Nichtleistung (§281 I 1 BGB). Die Fristsetzung war gem. §281 II Abs. 2 BGB entbehrlich.

3. Das Verschulden des Klägers wird vernichtet (§280 I 2 BGB). Er wird sich auch nicht entlasten können. Er hofft für jede Fahrlässigkeit (§276 I 1 BGB), eine Haftungsverlängerung sieht das Aufmerksamkeit hat der Urteilstrefflichkeit nicht vor. Aufgrund dieser eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers fehlt es an der für die Praktik erforderlichen planmäßige Regelungslücke.

4. Der erstatltätige Schaden beträgt nach §245 I BGB 200€. Die voreilige Rückbau des Handabwurfs lässt die Haftungsbegrenzung Kausalität nicht entfallen.

etwas knapp

c12en

II. Frau Birkner hat zudem ein Anspruch gegen den Kläger auf Freiklärung von den Schadensersatzansprüchen der Frau Wolff, §280 I, 662, 2575.1 BGB.

Sein Verschulden wird gem. §280 I 2 BGB vernichtet. Eine Entlastung ist nicht möglich, da er

sein eigenes Privatgrundstück geräumt hatte.

Fazit Ein möglicher Mehrschulden der Frau Wolff nach §254 I BGB führt jedoch falls nicht zu einem vollständigen Anspruchsausschluss Frau Birkner dann Freistellung in Höhe von den bisher geltend gemachten Ansprüchen 1821€ und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen §. 525ff. 18B.

F. Es ist zu prüfen, welches Vorgehen den Mandanten zu raten ist.

I. Zunächst ist den Mandanten zu raten, Einspruch einzulegen und sich gegen die Klage zu verteidigen.

Zur Glaubhaftmachung des pflichtenden Verschuldens sollte Frau Birkner eine schriftliche Versicherung über den Sachverhalt der Zustellung des UMs abgeben (§§ 236 II 2, 294 2ff).

II. Im Hinblick auf den allein begründeten Teil der Klage (Zahlung von 250€) ist kein sofortiges Abrekennis mehr möglich (§§ 232 2ff), da schon UU ergangen ist.

auch die Zahlung mit Anregung der Teilrechtfertigung bzw. ein Teilverkehrsmiss (§307ffZPO) bietet sich mangels Gebührenreduktion sowie der Vollstreckungsnachteil nicht an.

Insofern sollte Abrechnung mit dem Anspruch auf Zahlung der 200€ aufgrund des Wirklichkeitserforders nicht werden. Die unbedingte Abrechnung führt nicht zur Erhöhung des Gebührenwertwerts (§454ffGKG).

III. Da mit dem Anspruch auf Freistellung sollte unbedingte Widerklage erhoben werden. Das Landgericht Dresden ist für die Klage ebenfalls verständig (§§ 12, 13, 33 ZPO), die Voraussetzungen des §260 ZPO liegen vor.

Zweitlich sollte ~~zudem~~ Fehilstellungslage (§256 I ZPO) auf Fehilstellung der Freistellungspflicht bzgl. aller fünfzig Schäden aus dem Unfall von Frau Wolff erhaben werden. Das Fehilstellungsinasse ergibt zudem, dass Frau Wolff Frau Böhner eben als Unfallhervorruferin bei der Fehilstellungslage genannt hat, was die Hauptverantwortung auf sie verschoben macht.

IV. Eine ^(ausländ.) Verrechnung der Leizahlungspflicht mit zulässigen Pachtmieten ist nicht möglich, weil diese noch nicht festlig sind (§387 BGB).

Rechtsanwälte Dorfmüller & Lemburg
Jacobistraße 24
01309 Dresden

3. Dezember 2018
ENTWURF

Landgericht Dresden
Lothringen Straße 1
01069 Dresden

Einspruch, Klageerwidernung und Widerklage

In dem Rechtsschritt

Amtshandlungen Birchner und Birchner, ~~30~~ 30 1896/15

zeige ich namens und in Vollmacht der Beklagten
an, dass ich diese verhete.

Hiermit lege ich gegen das Versäumnisurteil des
Landgerichts Dresden vom 12.11.15, den Bellaffen
zugestellt am 16.11.15

Einspruch

ein.

Zudem beantrage ich, den Beklagten wegen der Veräusserung des Einspruchsschift Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Zudem beantrage ich, die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts Dresden vom 17.11.15 ohne Sicherheitsleistung, hiflweise gegen Sicherheitsleistung einzukellen.

Zudem erhebe Name und in Vollmacht der Beklagten zu 1) gegen den Kläger Widerklage.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen, den Kläger zu verurteilen,

1. den Kläger zu verurteilen, die Bohrkufe zu 1) von Schadensersatzansprüchen der Frau Waltraud Wolff, Hauptstraße 15, Pöna in Höhe von 121 € zzgl. eines Schadensausgleiches in angemessener Höhe beizuhalten.

2. festzustellen, dass der Kläger die Beklagte zu 1) von allen weiteren Schadensersatzansprüchen der Frau Wolff aus ihrem Unfall vom 5. Januar 2015 befreien muss.

Zur Begründung sage ich vor:

1. Die ~~Beklagten~~ ist 17-jährige Tochter hat das Versäumnisurteil vom 12.11.15 entgegennommen und versehentlich zwischen ausgedruckte Empfehlungen geklickt und den Beklagten nichts davon erzählt. Diese fanden das Versäumnisurteil, das keine Rechtsmittelbekämpfung enthält, erst am 24.11.15.

Beweis: Eichberichtliche Versicherung der Beklagten zu 1)

2. Der Kläger verlangt zu Unrecht Zahlung von 18.300 €.

a) Die Beklagte zu 1) ist alleinige Eigentümerin und Verpächterin des ~~Gutes~~ stellengegenständlichen Grundstücks. Die Beklagte war und ist alleinige Ansprechpartnerin des Klägers.

b) Die Beklage zu 1) hat dem Kläger nie ausgesagt, dass sie ihm das Grundstück verkaufen würde, da der angebotene Preis immer erheblich zu niedrig war. Der Kläger hat die Beklagen auch zu keiner Zeit aufgefordert, die Schäden durch der Bebauung auf dem Grundstück zu beseitigen. Der Kläger hat ohne Abwiderlegung mit den Aufräumarbeiten begonnen, was die Beklage zu 1) geschleift hat.

3. Der Beklagen zu 1) stehen zudem Gegenansprüche zu.

a) Der Kläger hält der Beklagen zu 1) ausgeworfen für das schlagendste die Grundstück im Zeitraum vom Dezember 2014 bis einschließlich März 2015 die Schneeraumarbeiten zu übernehmen. Er versprach, den Winterdienst gewissenhaft zu verrichten

Gleichwohl wurde er nicht tätig. Deshalb befand sich am 5. Januar Schnee und Gallei vor dem Grundstück, auf dem Frau Wolff ansiedelte und wirkte. Ihre Hose im Wert von 109€ wurde zerstört, ihr Mantel musste für 12€ gereinigt werden. Zudem erlitt sie einen Oberschenkelhalsbruch.

und musste acht Wochen im Bett verbringen (davon vier im Krankenhaus). Die Behandlungskosten liegen bei über 8.000€, die Beilage zu 1) wurde der Krankenkasse schon als Unfallversicherer benannt.

Zudem musste die Beilage zu 1) für den Februar und März 2015 einen Winterdienst beantragen, was zu Kosten von 200€ geführt hat. Mit dem daraus resultierenden Zahlungsanspruch in Höhe von 200€ rechnet die Beilage zu 1) gegen die Fortsetzung des Klages auf.

~~[Unterschrift]~~ Nach dem Gesagten ist die Klage abzuweisen und der Kläger auf die Widerrufe aufzugrenzen zu verurteilen.

Gegen die Überzeugung des Rechtsberats auf den Einschicker bestehen keine Bedenken.

[Unterschrift]

Zu leidlich fühlt sie sich davon, dass es eines Widerstand-
setzungsversuchs bedarf und dass diese Ansicht auf Erfolg
hät - Auf ein verdecktes Vorwölde die Tochter kann er nicht an.

Es ist fraglich, ob so allgemein voraus gesetzt werden kann,
dass Ansprüche gegen den Mandanten ausschließlich, insbesondere
was die Überweisung betrifft.

Zu leidlich fühlt sie sich davon an, dass die Voraussetzung
von § 576a BGB nicht gegeben sind. Dass ein Anspruch
auch wegen wirtschaftliche Unvorsichtigkeit nicht
gestellt würde, ist auch fraglich. Die einzige Rüfung zu
den Ansprüchen der Kläger ist überzeugend.

Die Anrechnung eines Rechtsberatungsmillen wegen des
Winkeldienstes ist eben fraglich, ob sie vertretbar.

Die weitere Rüfung ist etwas, sehr knapp im Unterricht.
Die Fazitnotizen bestimmen und die
Rückschlüsse sind gelungen.

Vollbefriedigend (112)

Feur, 15-11-2020